



**Bekanntmachung  
einer Allgemeinverfügung  
gemäß § 54 des Lebensmittel - und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)  
für das Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland und das Inverkehrbringen ei-  
nes Nahrungsergänzungsmittels mit Zusatz von L-Tryptophan**

**(BVL 14/01/004)**

**vom 24. Februar 2014**

Gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bekannt gegeben:

Nahrungsergänzungsmittel in Kapselform mit Zusatz von L-Tryptophan, die in Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, dürfen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht und in den Verkehr gebracht werden, sofern die Tagesverzehrsempfehlung von 1 Kapsel pro Tag entsprechend einer täglichen Aufnahmemenge von 500 mg L-Tryptophan nicht überschritten wird und in die Kennzeichnung folgende Warnhinweise aufgenommen werden:

- Bei der Einnahme von Antidepressiva sollte vor dem Verzehr Rücksprache mit dem Arzt oder Therapeuten gehalten werden.
- Nicht für Schwangere, Stillende sowie Kinder und Jugendliche geeignet.
- Nach Einnahme des Produktes ist die Fähigkeit zur Teilnahme am Straßenverkehr möglicherweise beeinträchtigt.

Es ist sicherzustellen, dass das in den Nahrungsergänzungsmitteln verwendete L-Tryptophan den Reinheitsanforderungen des Europäischen Arzneibuches bzw. gleichwertigen Reinheitsanforderungen entspricht.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird nicht über die Zulässigkeit der übrigen Kennzeichnung der Erzeugnisse entschieden.

Im Übrigen sind Abweichungen entsprechend § 54 Abs. 4 LFGB kenntlich zu machen.

Berlin, den 24. Februar 2014

101-222-8140-3/2567

**Bundesamt für Verbraucherschutz  
und Lebensmittelsicherheit**

Im Auftrag

gez. 24.02.2014 i. V. Dr. Georg Schreiber

Dr. Gerd Fricke

Abteilungsleiter